



Schloss Grynau  
Linolschnitt 1994  
Georg Wick Uznach

# Verfassung des Rotary Clubs Linthebene

Alle männlichen Bezeichnungen im Text gelten sinngemäss auch in der weiblichen Form.

## Artikel I Definitionen

Sofern aus dem Zusammenhang nichts Gegenteiliges hervorgeht, haben die in diesem Artikel aufgeführten Begriffe folgende Bedeutung:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1. Vorstand:          | der Vorstand dieses Clubs                                |
| 2. Statuten:          | die Statuten (Satzung) dieses Clubs                      |
| 3. Vorstandsmitglied: | ein Mitglied des Vorstands dieses Clubs                  |
| 4. Mitglied:          | ein Mitglied dieses Clubs, ausgenommen ein Ehrenmitglied |
| 5. RI:                | Rotary International                                     |
| 6. Jahr:              | das Rotary Jahr vom 1. Juli bis 30. Juni                 |
| 7. CoL:               | Council of Legislation, Gesetzgebender Rat von RI        |

## Artikel II Name

Der Name dieser Vereinigung lautet auf den Namen Rotary Club Linthebene (Mitglied von Rotary International).

## Artikel III Einzugsbereich des Clubs

Linthebene und angrenzende Gebiete.

## Artikel IV Ziel

Das Ziel von Rotary ist die Unterstützung und Wahrnehmung des Ideals der Dienstbereitschaft im täglichen Leben. Rotary sucht dieses Ziel auf der Grundlage achtbarer Initiativen auf folgende Weise zu unterstützen und zu fördern:

*Erstens* durch die Pflege und Entwicklung von Freundschaften als eine Möglichkeit, sich anderen gegenüber nützlich zu erweisen.

*Zweitens* durch hohe ethische Grundsätze im Privat- und Berufsleben, durch die Anerkennung des Wertes jeder für die Allgemeinheit nützlichen Tätigkeit sowie durch die ehrenvolle Erhebung jeder rotarischen Tätigkeit als einer Möglichkeit, der Gesellschaft zu dienen.

*Drittens* durch die Übertragung des Ideals vom Dienen auf den privaten, geschäftlichen und gesellschaftlichen Lebensbereich aller Rotarier.

*Viertens* durch die Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des Friedens durch eine weltumspannende Gemeinschaft von Geschäfts- und Berufsleuten, die durch das Ideal des Dienens geeint sind.

## Artikel V **Fünf Zweige des Dienstes**

Die fünf Zweige des Dienstes von Rotary bilden den philosophischen und praktischen Rahmen für die Tätigkeit dieses Rotary Clubs:

*Erstens **Der Clubdienst*** ist der erste Zweig des Dienstes und beinhaltet Handlungen, die ein Rotarier im Club durchführen muss, um zur erfolgreichen Arbeit des Clubs beizutragen. Im Rahmen des Clubdienstes werden u.a. kranke Mitglieder und Hinterbliebene eines verstorbenen Rotariers betreut.

*Zweitens **Der Berufsdienst*** ist der zweite Zweig des Dienstes und dient der Verwirklichung hoher ethischer Grundsätze im Geschäfts- und Berufsleben, der Anerkennung des Wertes aller nützlichen Tätigkeiten und der Förderung des Dienstideals in der Berufsausübung. Die Aufgabe der Mitglieder ist es, im privaten wie im beruflichen Leben nach den Prinzipien von Rotary zu handeln und ihre beruflichen Kompetenzen in Clubprojekte einzubringen, um so an der Bewältigung gesellschaftlicher Probleme und Bedürfnisse mitzuarbeiten.

*Drittens **Der Gemeindienst*** ist der dritte Zweig des Dienstes und dient der Verbesserung der Lebensqualität von Bürgern, die im Einzugs- oder Wirkungsbereich des Clubs leben, durch Projekte der Mitglieder, die auch in Zusammenarbeit mit anderen Rotary Clubs durchgeführt werden können.

*Viertens **Der internationale Dienst*** ist der vierte Zweig des Dienstes und umfasst alle Aktivitäten der Mitglieder zur Förderung der internationalen Verständigung, des guten Willens und des Friedens durch das Kennenlernen von Menschen in anderen Ländern, ihrer Kulturen, Bräuche, Leistungen, Bestrebungen und Probleme. Diesem Zweck dienen Lektüre und Schriftverkehr sowie die Mitarbeit bei allen Aktivitäten und Projekten, die Menschen in anderen Ländern Hilfe bringen.

*Fünftens **Der Jugenddienst*** ist der fünfte Zweig des Dienstes. Er erkennt die positiven Veränderungen an, die durch Jugendliche und junge Erwachsene durch Führungstraining, Engagement bei lokalen und internationalen Service-Projekten und in Austauschprogrammen zur Förderung von Weltfrieden und internationaler Verständigung umgesetzt werden.

## Artikel VI **Zusammenkünfte**

### Absatz 1 *Reguläre Zusammenkünfte*

- a) Dieser Club kommt regelmäßig einmal in der Woche an dem in Art. 6 der Statuten (Satzung) festgelegten Tag und zu der dort benannten Zeit zusammen.
- b) Aus triftigen Gründen (z.B. gesetzlicher Feiertag, Naturkatastrophe, etc.) kann der Vorstand eine Zusammenkunft des Clubs auf einen anderen Tag, auf einen anderen Zeitpunkt oder an einen anderen Ort verlegen.

### Absatz 2 *Mitgliederversammlungen (GV)*

Die Mitgliederversammlungen für die Wahlen der Amtsträger, die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts, der Festsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr sowie der Genehmigung des Budgets werden entsprechend des Art. 4 der Statuten durchgeführt.

## Artikel VII **Mitgliedschaft**

### Absatz 1 *Allgemeine Anforderungen*

Dieser Club besteht aus volljährigen Mitgliedern, die über einen guten Charakter und Leumund im geschäftlichen und privaten Leben verfügen sowie Integrität und Führungsfähigkeiten bewiesen haben.

### Absatz 2 *Art der Mitgliedschaft*

In diesem Club gibt es zwei Arten von Mitgliedern: Aktiv- und Ehrenmitglieder.

### Absatz 3 *Aktivmitgliedschaft*

Jedes Mitglied (Götti) kann Kandidaten, welche die Anforderungen in Absatz 1 erfüllen, vorschlagen. Die Aufnahme als Aktivmitglied in diesen Rotary Club erfolgt durch Wahl.

Mit der Erklärung seines Beitritts in den Rotary Club Linthebene bekennt sich das Clubmitglied vorbehaltlos zu den von Rotary festgelegten Grundsätzen und anerkennt ausdrücklich die vorliegende Verfassung und die Statuten.

#### **Absatz 4** *Umgemeldete oder ehemalige Rotarier*

Ein Mitglied kann ein umgemeldetes oder ehemaliges Mitglied für die Aktivmitgliedschaft im Club vorschlagen, wenn das vorgeschlagene Mitglied seine Mitgliedschaft im bisherigen Club beendet bzw. beendet hat, weil es nicht mehr in der bisherigen Firmenklasse oder Klassifikation im Einzugsbereich des bisherigen Clubs tätig ist. Das entsprechend dieses Absatzes für eine Aktivmitgliedschaft vorgeschlagene umgemeldete oder ehemalige Mitglied kann auch von seinem bisherigen Club empfohlen werden.

#### **Absatz 5** *Doppelte Mitgliedschaft*

Niemand darf gleichzeitig Aktivmitglied in diesem und in einem anderen Club sein.

Ein Mitglied kann gleichzeitig Aktiv- und Ehrenmitglied in diesem Club sein, vorausgesetzt die Mitgliederbeiträge als Aktivmitglied werden weiterhin bezahlt, sei es durch das Mitglied oder durch den Club. Gemäss Beschluss 2016 des Gesetzgebenden Rates (CoL) ist die gleichzeitige Aktivmitgliedschaft in einem Rotary Club und in einem Rotaract Club möglich.

#### **Absatz 6** *Ehrenmitgliedschaft*

- a) Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich in hervorragender Weise um die Förderung rotarischer Ideale verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern dieses Clubs gewählt werden. Die Zeitdauer der Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Die Ehrenmitgliedschaft ist in mehr als einem Club möglich.
- b) Rechte und Privilegien: Ehrenmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge; sie sind weder stimmberechtigt, noch können sie in diesem Club ein Amt bekleiden. Sie vertreten keine Klassifikation und sind berechtigt, an allen Zusammenkünften teilzunehmen, und genießen alle übrigen Privilegien des Clubs. Kein Ehrenmitglied dieses Clubs hat Anspruch auf irgendwelche Rechte oder Privilegien in irgendeinem anderen Club mit Ausnahme des Besuchsrechtes.

#### **Absatz 7** *Inhaber öffentlicher Ämter*

Aktivmitglieder eines Clubs, die durch Wahl oder Ernennung ein öffentliches Amt für eine bestimmte Zeit ausüben, können während der Zeit ihrer Amtsausübung die Aktivmitgliedschaft in ihrem Club in der bestehenden Klassifikation beibehalten.

#### **Absatz 8** *Anstellung bei Rotary International*

Dieser Club kann Angestellte von RI als Mitglieder aufnehmen.

### **Artikel VIII** **Klassifikationen**

#### **Absatz 1** *Allgemeine Bestimmungen*

- a. *Haupttätigkeit.* Die Einteilung der Mitglieder erfolgt nach ihrer Geschäfts- oder Berufstätigkeit. Die Einteilung richtet sich nach der hauptsächlichen und anerkannten Tätigkeit der Firma, der Gesellschaft bzw. der Institution, der das Mitglied angehört, oder nach der hauptsächlichen und anerkannten Geschäfts- oder Berufstätigkeit des Mitgliedes.
- b. *Korrekturen und Änderungen.* Der Vorstand oder das Mitglied selbst kann die Klassifikation korrigieren oder ändern, wenn dies die Umstände erfordern.

#### **Absatz 2** *Einschränkungen*

Dieser Club nimmt kein weiteres Aktivmitglied in seine Reihen aus einer Klassifikation auf, die bereits mit fünf oder mehr Mitgliedern vertreten ist, sofern der Club nicht mehr als 50 Mitglieder hat. Bei über 50 Mitgliedern kann der Club ein Aktivmitglied aus einer Klassifikation aufnehmen, wenn dadurch diese Klassifikation nicht mehr als 10 % der Aktivmitglieder des Clubs stellt. Pensionierte Mitglieder werden bei der Erfassung der Gesamtzahl von Mitgliedern einer Klassifikation nicht berücksichtigt. Ändert sich bei einem Mitglied die Klassifikation, kann das betreffende Mitglied unabhängig von diesen Einschränkungen seine Mitgliedschaft in der neuen Klassifizierung beibehalten.

## **Artikel IX Präsenzen**

### **Absatz 1 *Allgemeine Bestimmungen***

Die Rotary-Richtlinien verlangen, dass Mitglieder an mindestens 50 Prozent aller Clubtreffen teilnehmen. Falls einmal ein Treffen des eigenen Clubs versäumt wird, sollte man dies mit einem Besuch bei einem anderen Club wettmachen. Ein versäumtes Treffen kann in jedem Rotary oder Rotaract Club auf der ganzen Welt nachgeholt werden.

Präsenzen können auch durch die Teilnahme an einem Clubprojekt, einer Vorstandssitzung, einem Distrikts- oder Interdistriktsanlass oder einem Jahreskongress von RI nachgeholt werden. Kurz, jede Teilnahme an einer rotarischen Zusammenkunft oder an einem rotarischen Anlass geben eine Präsenz.

Gemäss eines Vorstandsbeschlusses des RC Linthebene berechtigt ein Treffen von mindestens 4 Mitgliedern eines Rotary Clubs zu einer Präsenz.

Die Mitglieder dieses Clubs sollten wenn immer möglich an den regulären Zusammenkünften teilnehmen. Als anwesend gilt, wer über mindestens 60 Prozent der Dauer einer Zusammenkunft präsent ist und wer während der Zusammenkunft unerwartet abberufen wird und dem Vorstand gegenüber seine Abwesenheit in angemessener Weise begründet.

### **Absatz 2 *Entschuldigte Abwesenheit / Präsenzbefreiung***

Ein Mitglied kann sich von der Präsenz befreien, wenn

- a. die berufliche Abwesenheit über eine limitierte Zeitspanne dies erfordert, oder
- b. das Lebensalter des Mitglieds und die Jahre seiner Mitgliedschaft in einem oder mehreren Clubs zusammen mindestens 85 Jahre beträgt und das Mitglied dem Vorstand schriftlich mitteilt, dass es eine Präsenzbefreiung wünscht.

## **Artikel X Vorstand und Amtsträger**

### **Absatz 1 *Leitungsgremium***

Das diesen Club leitende Gremium ist der Clubvorstand, dessen Zusammensetzung die Statuten (Satzung) bestimmt.

### **Absatz 2 *Vollmacht***

Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über alle Amtsträger und Ausschüsse aus und kann aus wichtigen Gründen ein Amt als unbesetzt erklären.

### **Absatz 3 *Endgültigkeit der Vorstandsentscheidungen***

Die Entscheidung des Vorstandes hinsichtlich aller Clubangelegenheiten ist endgültig. Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann nur im Club Berufung eingelegt werden. Bei einer Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft nach Artikel XII, Absatz 6, kann jedoch ein Mitglied entweder beim Club Berufung einlegen oder Schlichtung verlangen. Im Falle einer solchen Berufung kann der fragliche Vorstandsbeschluss auf einer vom Vorstand festgelegten regulären Zusammenkunft nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben werden, vorausgesetzt, die Zusammenkunft ist beschlussfähig und der Sekretär hat alle Mitglieder mindestens fünf Tage vor der betreffenden Zusammenkunft über die Berufung in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer Berufung ist die Entscheidung des Clubs endgültig.

### **Absatz 4 *Amtsträger***

Amtsträger des Clubs sind: ein Präsident, ein Präsident elect, ein Pastpräsident, ein Sekretär, ein Kassier, ein Bulletinier sowie Kommissions- und Dienstvorsitzende, über deren Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Clubvorstand die Clubstatuten bestimmen.

### **Absatz 5 *Wahl der Amtsträger***

- a. Amtszeit der Amtsträger mit Ausnahme des Präsidenten: Jeder Amtsträger wird entsprechend den Bestimmungen der Clubstatuten gewählt und tritt mit Ausnahme anderweitiger Bestimmungen sein Amt an dem seiner Wahl unmittelbar folgenden 1. Juli an. Er übt das Amt für die Dauer seiner Amtszeit aus bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.
- b. Amtszeit des Präsidenten: Der Präsident wird entsprechend den Bestimmungen der Clubstatuten innerhalb des Zeitraumes von höchstens zwei Jahren, aber mindestens achtzehn (18)

Monaten vor dem Tag des Amtsantritts als Präsident gewählt. Der Präsident nimmt im Jahr vor seinem Amtsantritt die Funktion des Präsident Elect (PE) wahr. Der Präsident übernimmt das Amt am 1. Juli für die Dauer von einem Jahr bzw. bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt und ins Amt eingeführt worden ist.

- c. Voraussetzungen: Jeder Amtsträger und jedes Vorstandsmitglied muss ein bewährtes Mitglied dieses Clubs sein. Der Präsident Elect besucht die Schulungskurse für zukünftige Clubpräsidenten (President Elect Training Seminare - PETS 1 und PETS 2) des Distrikts sowie die Distriktsversammlung, sofern ihn nicht der Governor Elect davon befreit. Im Falle einer Freistellung schickt der Präsident Elect einen offiziellen Vertreter aus seinem Club, der ihm über das PETS Bericht erstattet.

## **Artikel XI Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge**

Jedes Mitglied zahlt entsprechend der Festlegung in den Statuten eine einmalige Aufnahmegebühr und die Jahresbeiträge. Eine Ausnahme bilden umgemeldete und wiederaufgenommene ehemalige Mitglieder eines Rotary Clubs, deren Mitgliedschaft nach Artikel VII, Absatz 4, anerkannt wird. Ihnen wird die Aufnahmegebühr erlassen.

## **Artikel XII Dauer der Mitgliedschaft**

### **Absatz 1 Dauer**

Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit des Bestehens dieses Clubs, sofern sie nicht auf Grund der Bestimmungen in Absatz 2 aufgehoben wird.

### **Absatz 2 Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Wegzuges oder Klassifikationsverlustes**

- a. *Voraussetzung für Erlöschen der Mitgliedschaft:* Die Aktivmitgliedschaft erlischt, wenn ein Rotarier die Bedingungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, es sei denn
  - 1) der Vorstand gewährt einem Mitglied, das aus dem Einzugsbereich des Clubs wegzieht, einen Sonderurlaub, um das Mitglied in die Lage zu versetzen, einen Rotary Club im neuen Gemeinwesen besuchen zu können und dort bekannt zu werden, vorausgesetzt, das Mitglied erfüllt alle anderen Bedingungen der Clubmitgliedschaft; oder
  - 2) der Vorstand gestattet einem aus dem Einzugsbereich des Clubs wegziehenden Mitglied, die Mitgliedschaft zu behalten, wenn das Mitglied alle anderen Bedingungen der Club-Mitgliedschaft erfüllt; oder
  - 3) ein Mitglied, das die Zugehörigkeit zu seiner Klassifikation ohne eigenes Verschulden verloren hat, erhält Sonderurlaub, um das Mitglied in die Lage zu versetzen, sich eine neue Anstellung in der gleichen oder einer neuen Klassifikation zu suchen. Ein solches Mitglied muss auch weiterhin alle anderen Anforderungen der Club-Mitgliedschaft erfüllen. Die Beendigung der Mitgliedschaft würde erst nach Ablauf der gewährten Beurlaubung wirksam.
- b. *Wiederaufnahme:* Wenn die Mitgliedschaft auf der Grundlage des vorstehenden Abschnittes (a) dieses Absatzes erloschen ist, kann eine solche Person einen Antrag auf Wiederaufnahme in die gleiche oder eine andere Klassifikation stellen. In einem solchen Fall entfällt die erneute Aufnahmegebühr.
- c. *Erlöschen der Ehrenmitgliedschaft:* Die Ehrenmitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des vom Vorstand für eine solche Ehrenmitgliedschaft bestimmten Zeitraumes. Der Clubvorstand kann jedoch nach seinem Gutdünken die Ehrenmitgliedschaft über einen zusätzlichen Zeitraum hinaus verlängern oder die Ehrenmitgliedschaft zu jeder Zeit aberkennen.

### **Absatz 3 Erlöschen der Mitgliedschaft wegen nicht bezahlter Beiträge**

- a. *Verfahren:* Ein Mitglied, das seinen Beitrag innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Fälligkeit nicht bezahlt, wird vom Kassier schriftlich gemahnt. Wird der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Mahnung bezahlt, liegt es im Ermessen des Vorstandes, die Mitgliedschaft zu beenden.
- b. *Wiederaufnahme:* Auf Gesuch des ehemaligen Mitgliedes und nach Zahlung aller Ausstände an den Club kann der Clubvorstand das betreffende Mitglied wieder aufnehmen.

### **Absatz 4 Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Fernbleibens von den Zusammenkünften**

Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern muss jedes Mitglied eine Präsenz von mindestens 50 % aufweisen, siehe Artikel IX, Absatz 1. Falls dieser Prozentsatz über eine längere Zeit und nach mehreren

Gesprächen, z. B. auch mit dem Götti, nicht erfüllt wird, muss der Vorstand die Diskussion über einen eventuellen Ausschluss dieses Mitglieds aufnehmen. Durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen kann der Ausschluss eines säumigen Mitglieds beschlossen werden. Das Prozedere erfolgt gemäss Absatz 5 b.

#### **Absatz 5** *Erlöschen der Mitgliedschaft aus anderen Gründen*

- a. *Triftige Gründe:* Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in diesem Club nicht mehr erfüllt, kann vom Clubvorstand durch eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen an einer regulären Vorstandssitzung oder auf einer eigens zur Behandlung dieser Frage einberufenen Sitzung aufgehoben werden.
- b. *Schriftliche Mitteilung:* Vor der Einleitung von Maßnahmen nach vorstehendem Abschnitt a. dieses Absatzes ist das betreffende Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der Beschlussfassung schriftlich über das hängige Verfahren zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Antwort an den Vorstand zu geben. Das betreffende Mitglied hat auch das Recht, seinen Fall vor dem Clubvorstand persönlich darzulegen und zu vertreten. Die Mitteilung ergeht persönlich vom Präsidenten.
- c. *Wiederbesetzung der Klassifikation:* Wird der Ausschluss eines Mitgliedes entsprechend der Festlegungen in diesem Absatz beschlossen, wird bis zum Ablauf der Einspruchsfrist und bis zur Bekanntgabe des Urteils der Schlichter kein neues Mitglied für die betreffende Klassifikation des ausgeschlossenen Mitgliedes gewählt.

#### **Absatz 6** *Recht auf Einspruch und Schlichtung*

- a. *Schriftliche Mitteilung:* Der Sekretär setzt das betreffende Mitglied innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Entscheidung des Vorstandes über die Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich in Kenntnis. Innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung kann das betreffende Mitglied den Sekretär schriftlich über seine Absicht in Kenntnis setzen, entweder beim Club Berufung einzulegen oder eine Schlichtung nach Artikel XVI zu verlangen.
- b. *Datum für die Anhörung des Einspruchs:* Im Falle eines Einspruchs legt der Vorstand ein Datum für die Anhörung des Einspruches auf einer regulären Clubzusammenkunft innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach Eingang des Einspruches fest. Alle Mitglieder werden mindestens fünf (5) Tage vor der Zusammenkunft über den besonderen Tagesordnungspunkt schriftlich in Kenntnis gesetzt. Bei der Anhörung des Einspruches dürfen nur Mitglieder anwesend sein.
- c. *Schlichtung:* Falls eine Schlichtung verlangt wird, ernennt jede Partei einen Schlichter und die Schlichter ernennen ihrerseits einen Schiedsobmann. Als Schlichter oder Schiedsobmann kann nur ein Mitglied eines Rotary Clubs ernannt werden.
- d. *Berufung:* Wird Berufung eingelegt, ist die Entscheidung des Clubs endgültig und bindend für alle Beteiligten und kann nicht Gegenstand einer Schlichtung sein.

#### **Absatz 7** *Endgültigkeit der Vorstandsentscheidung*

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig, wenn beim Club kein Einspruch erhoben bzw. keine Schlichtung verlangt wird.

#### **Absatz 8** *Austritt*

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Club erfolgt schriftlich und ist an den Präsidenten bzw. an den Sekretär zu richten. Der Austritt wird vom Vorstand angenommen, wenn das betreffende Mitglied keine Verpflichtungen gegenüber dem Club mehr hat.

#### **Absatz 9** *Verlust der Ansprüche auf das Clubvermögen*

Eine Person, deren Clubmitgliedschaft auf welche Weise auch immer beendet worden ist, verliert jeden Anspruch auf das Clubvermögen.

### **Artikel XIII** **Angelegenheiten des Gemeinwesens, nationale und internationale Angelegenheiten**

#### **Absatz 1** *Angemessene Themenstellungen*

Fragen des allgemeinen Wohlergehens des Gemeinwesens, des Staates und der Welt gehen alle Mitglieder dieses Clubs an und bilden einen angemessenen und ernstzunehmenden Gegenstand sachlicher und überlegter Untersuchungen und Diskussionen an Clubzusammenkünften zur Aufklärung der Mitglieder, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich eine persönliche Meinung bilden zu

können. Dieser Club soll jedoch keine Meinung zu kontroversen und schwebenden öffentlichen Maßnahmen äußern.

#### **Absatz 2**      *Keine Stellungnahmen*

Dieser Club gibt zur Wahl eines Kandidaten für ein öffentliches Amt keinerlei Stellungnahmen oder Empfehlungen ab und macht die Eignung oder Nichteignung eines solchen Kandidaten nicht zum Gegenstand von Erörterungen an den Clubzusammenkünften.

#### **Absatz 3**      *Politische Nichteinmischung*

- a. *Beschlüsse und Meinungsäußerungen:* Im Zusammenhang mit internationalen oder welt-politischen Angelegenheiten fasst dieser Club weder Beschlüsse, noch verbreitet er Resolu-tionen bzw. Meinungsäußerungen dazu.
- b. *Appelle:* Dieser Club richtet weder Aufrufe an Clubs, Völker oder Regierungen, noch bringt er Rundschreiben, Ansprachen oder Vorschläge für die Lösung besonderer internationaler Probleme politischen Charakters in Umlauf.

#### **Absatz 4**      *Anerkennung von Rotarys Anfängen*

Die Woche mit dem Jahrestag der Gründung von Rotary (23. Februar) wird als Woche der Verständigung und des Weltfriedens begangen. Während dieser Woche feiert der Club den Dienst von Rotary, erinnert an bisherige Erfolge und lenkt die Aufmerksamkeit auf den Frieden, die Verständigung und den guten Willen zwischen den Gemeinwesen und in der ganzen Welt.

### **Artikel XIV      Rotary-Zeitschrift - Pflichtabonnement**

Jedes Mitglied ist für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, die offizielle Zeitschrift oder eine vom Zentralvorstand von Rotary International für diesen Club vorgeschriebene und genehmigte Regional-zeitschrift zu abonnieren, sofern dieser Club nicht vom Zentralvorstand von RI in Übereinstimmung mit der Satzung von Rotary International von der Einhaltung der in diesem Artikel enthaltenen Festlegun-gen befreit wurde. Die Abonnementsgebühr wird mit der Halbjahresrechnung von RI beglichen und vom Kassier den einzelnen Mitgliedern in Rechnung gestellt.

### **Artikel XV      Anerkennung des Ziels, der Verfassung und der Satzung**

Durch Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge nimmt ein Mitglied die in der Zielvor-stellung von Rotary enthaltenen Grundsätze vorbehaltlos an und erkennt damit zugleich auch die Verfassung und die Statuten (Satzung) dieses Clubs als verbindlich an. Die Inanspruchnahme der Clubvorrechte ist ausschließlich von diesen Voraussetzungen abhängig. Jedes Mitglied unterliegt den Verfassungs- und Statutenbestimmungen, unabhängig davon, ob ein Mitglied im Besitz der Verfas-sung oder der Statuten ist. Verfassung und Statuten werden jedem Neumitglied persönlich übergeben.

### **Artikel XVI      Schlichtung**

Streitfälle, die sich hinsichtlich irgendeiner Angelegenheit zwischen einem oder mehreren gegenwärtigen oder früheren Mitgliedern einerseits und dem Club, einem Amtsträger des Clubs oder dem Clubvorstand andererseits ergeben, nicht aber eine Vorstandsentscheidung betreffen und nicht im Rahmen der dafür vorgesehenen Vorgehensweise zufriedenstellend beigelegt werden können, werden auf Antrag, den eine der streitenden Parteien an den Sekretär richtet, durch Schlichtung geregelt. Die Vorgehensweise für die Schlichtung ist in Artikel XII, Absatz 6, Abschnitt c) und d) dargelegt.

### **Artikel XVII      Statuten-(Satzungs-)Bestimmungen**

Dieser Club legt Statutenbestimmungen fest, die der Verfassung und den Statuten (Satzung) von Rotary International, den Vorschriften einer möglicherweise von RI eingerichteten Gebietsverwaltung und dieser Verfassung nicht widersprechen. Sie sollen weitere Bestimmungen über die Verwaltung dieses Clubs enthalten. Von Zeit zu Zeit vorzunehmende Änderungen der Statuten erfolgen auf Grundlage der in ihr enthaltenen Bestimmungen.

## Artikel XVIII **Auslegung**

Im Rahmen dieser Verfassung und den Statuten (Satzung) von RI sowie der einheitlichen Verfassung der Rotary Clubs gelten sämtliche Amtsbezeichnungen für beide Geschlechter. Die Begriffe "versenden", "Sendung" und "schriftliche Mitteilung" schließen die Verwendung elektronischer Versandmöglichkeiten (E-Mail) sowie die Internet-Technologie ein, um Kosten zu sparen und die Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen.

## Artikel XIX **Verfassungsänderungen**

### Absatz 1 *Vorgehensweise*

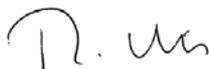
Mit Ausnahme der Festlegung in Absatz 2 dieses Artikels kann diese Verfassung nur vom Gesetzgebenden Rat und in der gleichen Weise geändert werden, wie das in den Statuten (Satzung) von RI für die Änderung der Statuten vorgesehen ist.

### Absatz 2 *Änderung von Artikel II und III*

Die Artikel II (Name) und III (Einzugsbereich des Clubs) dieser Verfassung können auf jeder regulären Zusammenkunft dieses Clubs durch einen Mehrheitsbeschluss der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, sofern die Beschlussfähigkeit gegeben ist und jedes Mitglied mindestens zehn (10) Tage vor der betreffenden Zusammenkunft schriftlich von der vorgeschlagenen Änderung in Kenntnis gesetzt wurde. Die Änderung ist dem Zentralvorstand von Rotary International zur Zustimmung vorzulegen und tritt erst mit erfolgter Zustimmung in Kraft.

Die vorliegende Verfassung wurde laufend den Bestimmungen des Gesetzgebenden Rates von RI (CoL) angepasst und an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2018 genehmigt. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt diejenige vom 21.12.2010.

Präsident



Michael Richter

Sekretärin



Brigitte Egli